

Sächsische Arbeiter-Zeitung

Expedition: Gerbergasse 1.
Geschäftsstelle u. 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Nachts.

Organ zur Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse.

Redaktion: Gerbergasse 1.
Sonderausgabe ab 12-1 Uhr Mittags.

Die "Sächsische Arbeiter-Zeitung" erscheint wöchentlich sechsmal; Sonnabends mit dem Beiblatt "Nach der Arbeit". Preis monatlich 60 Pf., Bringerlohn 20 Pf., durch die Post bezogen vierfachjährlich 2 M. 50 Pf.

Nr. 152.

Wurde die Gehaltszeitung über
diesen Raum 15 Pf.

Dresden, Dienstag den 11. November

Auf Kapitel geschlossen bei ausdrücklicher
Ermächtigung Redakteur.

1890.

Arbeiter! Arbeiterinnen! Genossen! Werbet für Eure Zeitung!

Das Nationalgefühl und die internationalen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

II.

Z. D. Im Klassenstaate, der in jeder Geschichtsperiode trotz der Unterschiede der Zusammensetzung der Stände und Klassen aus zwei sich entgegengesetzten Klassen, den Herrschenden und den Bevölkerungsklassen, besteht, treten schon früh die internationalen Strömungen hervor.

Jede internationale Idee, welche Lebensgehalt sie auch umfasst, muß einen so allgemeinen Charakter tragen, daß sie ohne Unterschied von Sprache, nationalen Eigenhümlichkeiten, geographischer Lage, bei jedem Volle Anfang findet und die großen Massen mit sich zieht. Sie muß sich also an unsere wichtigsten menschlichen, sowohl an die materiellen wie idealen Interessen wenden und diese zur Geltung bringen.

Die mächtigste Idee unseres Jahrhunderts ist die sozialdemokratische, welche überall an die materiellen und geistigen Interessen der breitesten Volkschichten sich wendet, diese umfaßt und sie zum großen sozialen Kampfe, bei welchem sie Sieger bleiben sollen, vorbereitet und ausüstet. Die Sozialdemokratie umfaßt nicht nur die Vertretung der materiellen Interessen der Arbeiterklasse, nicht nur fordert sie längere Arbeitszeit, höheren Lohn, bürgerliche Freiheiten für den heutigen Tag und Verbesserung aller Produktionsmittel für die nächste Zukunft, sie beruft auch — und das vor allem die Arbeiterschaft — zur geistigen Arbeit, bei der sie ihre wahren Interessen wahrnehmen und ihre Lage umgestalten wollen. Solidarität und einheitliches Vorgehen der Arbeiter aller Länder ist ihr Schlagwort, aber innerhalb dieser geschlossenen Arbeiterschaft soll der Einzelne keineswegs bloß ein nützliches und unentbehrliches Rad sein, das zu Ruhm des Ganzen verwendet sein darf, nein, im Gegenteil: Jeder muß ein ganzer Mann werden, welcher dem Kampfe ein volles Verständniß und die volle Opferwilligkeit entgegenbringt. Er soll hier nicht von der überwältigenden Stellung mitgerissen, nicht auch ausschließlich von seinem kleinen persönlichen Interesse bestimmt werden, er soll mitgehen und kämpfen, weil er den Sieg nur auf diesem Wege sieht, weil er seine persönlichen Bestrebungen nicht von den Klassenbestrebungen trennen kann, weil er sein persönliches Interesse und Gedanken ebenso hoch schätzt und so eifrig wahnt, als dasjenige seiner Genossen, dasjenige des großen und größten Theils der Menschheit, ja der ganzen Menschheit sogar, die auf dem Wege des Sozial-

demokratie eine höhere Entwicklungsstufe erreichen wird.

Ein solches Zusammengehen und ein ähnlicher Kampf führt über einen mächtigen Einfluß auf das ganze Wesen des Menschen, sie vollziehen eine Regeneration seines geistigen Wesens, machen ihn empfindlich für das Überbene, groß und wertlich Erhabenheitswerke. Die Erlangung einer besseren materiellen Stellung, der Überzeugung an Gott, der durch die Verstärkung der Arbeitskraft gewonnen wird, und am meisten die höhere geistige Entwicklung erlauben der großen Masse, am Kulturreich Leben einen immer wachsenden Anteil zu nehmen.

Der früher gesumpte, eingeschränkte, oft hungrige Proletariat gestaltet sich zum klassenbewußten Arbeiter, dem das Bewußtsein seiner Stärke und seines Ruhmes auf die Spitze geschrieben ist.

Die große Masse wird auf diesem Wege fähig, an den kulturellen Errungenschaften Theil zu nehmen. Jetzt, wenn sie aus willkürlichen Menschen und nicht ungünstlichen Rädern der großen produktiven Maschine besteht, wird sie an den höheren Gütern der Kultur und Kunst, der Literatur und Dichtung teilnehmen. In unserem vorigen Artikel (in Nr. 151) haben wir aber nachgewiesen, daß diese kulturellen Errungenschaften nämlich die nationale Einheit und kulturelle Blüte charakterisieren. Von anderer Seite wird die Masse auch den politischen Verband zu schätzen wissen, wenn ihr dieser willkürliche wirtschaftliche und soziale Vortheile sichert. Das politische Leben wird für die Masse Bedeutung und Interesse gewinnen, wenn sie an diesem Leben einen immer steigenden Anteil nimmt. Das Streben der sozialdemokratischen Bewegung geht aber darauf, der Arbeiterschaft nicht nur eine wirtschaftlich-territorialen Erfüllung zu bereiten, sondern sie auch im politischen Leben zu schulen. Politische und wirtschaftliche Bestrebungen gehen Hand in Hand und sind heute gar nicht mehr zu trennen.

Auf diese Weise gelangen die breiten Schichten des Volkes auf dem Wege der internationalen Bewegung auch zur Schätzung der nationalen Kultur der nationalen Einheit und zu einer Vaterlandsliebe, die ihnen früher nicht zugänglich war. Dieser Umschwung bedeutet keineswegs, daß die Arbeiterschaft den internationalen Weg verlässt; in Angelegenheiten, welche die ganze Arbeiterschaft aller Länder, oder die allgemeine menschlichen Interessen umfassen. Es hat nur zu sagen, daß der Internationale keineswegs die Vaterlandsliebe hindert, daß die internationale und nationale Entwicklung einander nicht führen und Hand in Hand gehen können und müssen.

Freilich wird sich der Begriff der Nationalität

und die Vaterlandsliebe, welche bei einem aufgelläufigen Sozialdemokraten auftreten, wesentlich von denjenigen unterscheiden, welche von der bürgerlichen Gesellschaft gepredigt und hervorgehoben werden. Es fehlt ihm nämlich ein wesentlicher Moment, der an den heutigen nationalen Bestrebungen fehlt: der Haß gegen alle und jede andere Nationalität.

An die Stelle dieses Hasses ist bei der Sozialdemokratie die Würdigung der Bestrebungen anderer Völker getreten, und diese Würdigung erzeugt das Zusammengehen in Interessen, welche die gesamte Arbeiterschaft umfassen.

Wie wir häufig gezeigt, daß dieser Haß und Gegenseitigkeit aus denjenigen Seiten herübergetragen ist, wo im harten Kampf um Dasein der eine Stamm den andern vernichtet oder ihm unterlegen wurde. Es ist also ein Lebendbeispiel der primitiven Kultur, oder eher des Kulturmangels. Nicht anders sind auch die blutigen Kriege unter den einzelnen Staaten, die doch einmal durch Schiedsgerichte erzielt werden müssen. Solches Lebendbeispiel aus früheren niedrigeren Kulturen hat unser Zeitalter leider viele herübergetragen.

Der Sozialismus ist aber eine Idee der Zukunft; die Idee selbst, sowohl wie ihre Anhänger

müssen sich von allen barbarischen Vorurtheilen losmachen, sie müssen mit einem verklärten Auge in die Zukunft sehen. Diese Verklärung ist sowohl aus nächsterem Eckern, als aus vorneum und weiter Kreise umfassendem Gefühl zusammengefaßt. In ihr ist kein Platz für Haß und Verfolgung von unschuldigen Menschen, deren ganzes Verbrechen darin besteht, daß sie keine Deutschen sind und ihre Eigenhümlichkeiten bewahren wollen.

Das Nationalgefühl der deutschen Sozialdemokratie umfaßt also gleich demjenigen der übrigen deutschen Gesellschaft, aller kulturellen Errungenschaften und nationalen Eigenhümlichkeiten des deutschen Volkes, sie steht für die staatliche Einheit und Größe, infolge dieser den breiten Volkschichten Vortheile gewähren und am politischen Leben Anteil sichern, sie kann aber keine Lust zur Unterdrückung fremder Völker empfinden, sie will den Ruhm ihres Vaterlandes in blutigen Kriegen und gewaltiger Machterzielung fremder Landstriche nicht leben. Hier liegt ihr wesentlicher Unterschied in der nationalen Frage von allen anderen Parteien, hier ist auch die Quelle der gegen sie erhobenen Beschuldigungen.

Auch heute hat die Sozialdemokratie ihre nationalen Feststellungen, welche für die künftigen Geschichtsschreiber von keiner geringen Bedeutung sein werden, so eine war z. B. der letzte Parteitag in Halle, eine großerartige Kundgebung der

Kräfte der deutschen Sozialdemokratie. Anders als national kann man solche Kundgebungen nicht nennen und doch war er nicht auf Kosten irgend eines fremden Volkes, ja sogar unter der lebhaftesten Teilnahme der Sozialdemokratie fremder Staaten abgehalten.

Zu der sozialdemokratischen Bewegung vereinigen sich also die internationalen mit den nationalen Strömungen. Die ersten bestimmen die Bewegungsmotive und die Richtung der ganzen Bewegung, die Tagesspolitik aber muss für jedes Land anders geführt werden.

Unsere Ausführungen hatten den Zweck, zu zeigen, daß der Internationalismus die nationale Bewegung nicht ausschließt, daß er im Gegenteil nur befördert und in richtig Bahnen lenkt darf. Diese Annahme wird auch durch die geschilderte Entwicklung bestätigt, die meisten nationalen Kundgebungen entfallen auf das laufende Jahrhundert, welches Zeug der großartigen Entwicklung des Internationalismus ist, die beiden Strömungen beeinflussen und bedingen einander. Diese geschilderte Entwicklung der beiden Strömungen werden wir unseren Lesern ein anderes Mal vorführen.

Zur Tagesgeschichte.

Deutsches Reich.

Berlin, 6. November. „Geldüberfluss herrscht in den Reichsstädten und Staatsstädten, Thaurerung bedroht alle Privathaushaltungen.“ So beginnt die „Freie Presse“ ganz richtig einen Nebensatz über die gegenwärtige Finanzlage. Die Geldfälle in den Reichsstädten ist in Folge der Hundertmillioneneinnahmen aus den Getreidezollern und anderen Zöllen, der neuen Brantweinverbrauchsabgabe und der neuen Zuckerversteuer. In dem neuen Etat des Reiches für 1891/92 ist die Einnahme aus Zöllen und Verbrauchssteuern um 41 Millionen Mark höher veranschlagt, als in dem Etat für 1890/91. Dabei bleibt dieser Anschlag noch weiter zurück hinter demjenigen Einnahmen, welche sich voraussichtlich in Willkür ergeben werden. Beispieldeweise ist die Einnahme aus den Zöllen in dem Etat für 1891/92 auf nur 815 Millionen Mark veranschlagt. Dagegen haben die Zolleinnahmen schon im Jahre 1889/90 850 Millionen Mark ergeben. Die Zolleinnahmen des laufenden Jahres aber weisen schon wieder ein Plus für das erste Semester gegen dieselbe Zeit des Vorjahrs um 21½ Millionen Mark nach. Schon heute läßt sich daher mit Sicherheit annehmen, daß selbst die Zoll-Einnahmen des laufenden Jahres schon der Etatanschlag für

die freudliche Fürsorge einer Frau um sich herum.

Um diese Zeit begann Stephan die Konfidenzen in seinem Kopf zu klären. Bissher war es mehr das Auflehnen des Instinkts gewesen, das ihn in der gährenden Unzufriedenheit der Komraden mit fortgeschritten hatte. Allehand unbeantwortete Fragen hielten sein Hirn besetzt. Warum das Elend der Einen? Warum der Reichtum der Anderen? Warum Diese unter der Abhängigkeit Jesu, ohne Hoffnung, auch einmal die Mächtigeren zu werden? Ich fing er damit an, seine Unwissenheit zu verdecken; er schwante sich ihrer, und ein geheimer Kummer quälte ihn, denn er wagte nicht, über Dinge zu reden, die ihn ja

leidenschaftlich bewegten, über die Gleichheit aller Menschen und die Gerechtigkeit, welche verlangt, daß Geld und Gut gleich verteilt seien. Er fing an, mit Heißhunger zu studieren, und zwar mit dem Wangel an Methodo Doce, die nichts wissen. Er führte eine ununterbrochene Korrespondenz mit Blasius, der mehr geleert hatte wie er und in der sozialistischen Bewegung sehr unterrichtet war. Er ließ sich Blasius runden, deren halb verstandene Lehre ihn erfüllte. So befreite ein medizinisches Werk: „Gesundheitslehre für den Bergmann“, worin ein belgischer Arzt die Krankheitsergebnisse und Todessurzächen in den Minen erörterte; dann Abhandlungen über Nationalökonomie, die in ihrer technischen Dürre durchaus unverständlich für ihn blieben und anaristische Brokturen, welche allerhand verzweigte Vorstellungen in seiner Phantasie zusammensetzten. Er las alle Zeitungsnummern und hielt die darin gefundene Ausprägung für unüberlegbare Argumente, deren er sich bei vor kommenden Diskussionen bedienen könnte. Auch von Sowarne entstehen er Bücher, darunter ein Werk über die „Sociétés coopératives“, welches ihr

Feuilleton.

(Nachdruck verb.)

Germinal.

Sozialer Roman von Emile Zola.

Einsig autorisierte Uebersetzung.

(Fortsetzung.)

Allerhöchstens gemeinschaftlich zwischen den Brüdern hindurch, aus denen die leichten Schoppen Bier schon auf die Straße fließen, und an den Kartoffelfesten vorüber, in welchen das Fest anfangt zu gerinnen. Doch immer drohte das Geister. Aus den dunklen Zelten zu beiden Seiten der Chaussee bachen und Geschwätz zu ihren herüberschreiten, und ein Geruch von Menschen durchdrang die Schwüle der Nacht. Nach und nach löste die Gesellschaft sich auf; paarweise und einzeln kamen sie im Dorfe an.

Die Pieronne war noch nicht heimgesucht. Weber die Lebewesen noch die Mahlzeiten mit Appetit; sie rütteln schon bei Tische ein und legten sich rasch schlafen. Stephan aber bereute Chaval, mit ihm bei Raffeneur noch ein Glas zu trinken; als er ihm dort seine Pläne mitgetheilt hatte, rief Chaval:

„Ich bin dabei! Schlag ein, Bruder, Du bist ein braver Kerl!“

Stephan's Augen leuchteten, von beginnendem Rauhe entzündet.

„Ja, halten wir zusammen! Sieht Du, ich . . . für die gerechte Sache geh' ich alles, das Trinken, die Süßigkeiten, Alles! Nur eines auf der Welt kann mich wirklich wärmen machen, die Idee nämlich, daß wir die Bürger zu Taten treiben.“

Drittes Kapitel.

Gegen Mitte August installierte Stephan sich bei Raffeneur, nachdem Bacharias sich verheirathet und von der Compagnie ein Haus erhalten hatte.

Im Anfang fühlte sich der junge Mann Räthen gegenüber in der unaufhörlichen Intimität ihres Zusammenwohnens sehr genötigt. Er nahm überall die Stelle eines Bruders ein; er schloß mit Jeanlin in demselben Bett, gegenüber dem Bett der Schwester. Sie, ohne ihn anzusehen, beklagte sich mit dem Gaisselben, wenn sie schlafen ging, und war in ein paar Sekunden damit fertig; geschwindig wie eine Edelsteine bettete sie sich neben Alzire und wandte sich um, so daß nur ihr sanfter Haarschopf sichtbar blieb. Aber sie hatte nie Ursache, sich über ihn zu beschlagen; er vermied selbst jeden zweideutigen Scherz; denn erstens waren die Eltern im Nebenzimmer, und dann empfand er überhaupt für sie ein eigenes Gefühl, aus Freundschaft gemischt und nachgetragenem Stolz, welches sie ihm nicht begegnen wollte, geschwindig wie eine Edelsteine.

Er nahm überall die Stelle eines Bruders ein; er schloß mit Jeanlin in demselben Bett, gegenüber dem Bett der Schwester. Sie, ohne ihn anzusehen, beklagte sich mit dem Gaisselben, wenn sie schlafen ging, und war in ein paar Sekunden damit fertig; geschwindig wie eine Edelsteine bettete sie sich neben Alzire und wandte sich um, so daß nur ihr sanfter Haarschopf sichtbar blieb. Aber sie hatte nie Ursache, sich über ihn zu beschlagen; er vermied selbst jeden zweideutigen Scherz; denn erstens waren die Eltern im Nebenzimmer, und dann empfand er überhaupt für sie ein eigenes Gefühl, aus Freundschaft gemischt und nachgetragenem Stolz, welches sie ihm nicht begegnen wollte.

Im Anfang war der junge Mann glücklicher wie bei Raffeneur; das Bett war nicht schlecht, und man wechsle alle 14 Tage die Kleiderstücke; auch die Suppe war besser und nur eines hatte er ausgesucht: es gab zu selten Fleisch. Aber allerdings konnte er für seine fünfzehnzig Francs Pension keinen Komfortierenden verlangen, das wußte er sehr wohl. Dieses Geld war der Familie eine bedeutende Hilfe und bis auf einige kleine Schulden, die immer im Rückstand blieben, fand die Räthe ziemlich gut aus. Darum auch war sie ihrem Bruder erkennlich; seine Mäße wurde ihm aufgedreht und gewaschen, die abgezogene Andere angestellt und seine Sachen in Ordnung gehalten. Mit einem Worte, er empfand

Das laufende Jahr war mindestens 60 Millionen überreichen werden. Infolge der Unterhaltung der Rudersteuer hat sich das Jahr 1890/91 das Reich nicht mehr wie in dem Statut des Vorjahrs in Defizit von 20 Millionen Mark zu halten. Dann kann einen kleinen Überschuss aus dem Jahr 1890/91 einflellen. Schon dadurch verbessert sich in dem Statut des Vorjahrs die Finanzlage um über 20 Millionen Mark. Dazu kommen 12 Millionen Mark Wehrheimnahmen aus den beiden Rudersteuern, welche dem Reiche verbleiben. Schon diese beiden Positionen ergeben also eine verfügbare Summe für die Reichsschulden von 32 Millionen Mark. Das ist weit mehr als die Wehraufwendungen für 1890/91, welche die besiegte Heeresverfahrung und die erhöhten Ausgaben für die Befreiung des Reichsschulden beobachten. Es liegt auf der Hand, heißt es in den "Hans. Nachr.", daß die besonderen Verhältnisse des Soldatenstandes und vor allem die Rücksichten auf die Disziplin, diese Grundlage aller militärischen Leistungsfähigkeit, eine andere Beurteilung des besten und zeitgemäßen Strafverfahrens erfordern, als die für das Rival-Strafverfahren maßgebenden Gesichtspunkte. Und hier können allerdings erste Bedenken gegen die Offenlichkeit des Strafverfahrens bei Personen des Soldatenstandes, wie in Bayern üblich ist, höchst nicht unterdrückt werden. Selbst in den militärischen Kreisen Bayerns ist man sich darüber vollkommen im Klaren, welche Gefahren für die Disziplin das dort übliche Verfahren unter Umständen in sich schließt.

Bisher hat man noch nicht das eingestandene gehabt, daß die Disziplin in der bayerischen Armee unter dieser Einrichtung irgendwie gelitten hätte. Das ist in der That ein "Reservatecht", auf das Bayern stolz sein kann, und das es nicht leichtlich opfern wird. — Die Gegner der Offenlichkeit, indem sie sich auf die "Disziplin" berufen, geben damit zu, daß man in militärischen Kreisen Ursache hat, strafbare Handlungen von Willkür, die Gestaltung derselben und ihre Verurteilung im Gerichtsverfahren vor dem Volke geheim zu halten. Da ist ja allerdings so manche unerhörliche Handlung von Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen abzuweichen, die das öffentliche Rechtsbewußtsein in schwerster Weise verletzt und durchaus nicht dazu beitragen kann, die Freude am militärischen Dienst zu erhöhen. Wir meinen aber, daß gerade die Offenlichkeit des Verfahrens in hohem Maße mit dazu beizutragen vermögen, Vorgesetzte, die zu Greissen wider ihre Untergebenen geneigt sind, zu zögeln. Das öffentliche Bekanntwerden und die öffentliche Verhandlung und Urteilshaltung solcher Greisse mag Menschen mit Recht eine empfindlichere Strafe dunkeln als die paar Tage, Wochen oder Monate Festungshaft, die das Militärgericht erkennt. Die vom öffentlichen Rechtsbewußtsein gehabte Kontrolle ist hier von außerordentlichem Werth. Die wahre und rechte, sich in den rechtlichen und fiktiven Grenzen haltende Disziplin hat diese Kontrolle nicht zu fürchten. Und das Volk ist befugt, sie zu fordern!

— Gipfel der Devotion. Das die Antislavery auch in der heiligsten Angelegenheit sehr respektvoll und loyal ausdrücken versteht, beweist die "Rotterdamer Zeitung", welche in ihrer Nr. 124 aus Leo schreibt: "Der König von Holland geruhen an Sondermaßnahmen zu leiden!" Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Die Niederlage der Republikaner wird in einem Londoner Telegramm der "König. Bg." als fast beispiellos in der amerikanischen Geschichte bezeichnet. Die Demokraten führen nicht allein die Überzeugungen, wie das Präsidenten-Herrschaf Staat Indiana, wie ferner Nebraska, Minnesota, Michigan, Wisconsin, sondern verhinderten auch die Wahlen speziell republikanischer Staaten wie Massachusetts, New Hampshire und ferner der hervorragende Industriestaat Pennsylvania, das Sollwerk der Republikaner. In Kansas, Nebraska,

Monate lang von einem großen allgemeinen Teufe befreien ließ, von der Abschaffung des Geldes, dem Ausbau der Arbeitsprodukte und dem Aufbau des sozialen Lebens auf einem einzigen Faktor: der Arbeit. Allmählig fühlte er, daß er anfangt, zu denken, und der Stolz darüber verdrängte die Scham über sein früheres Nichtwissen.

Und mit dem schwärmerischen Entzücken Neubeginns wußt sich sein Überwundenes Herz der Hoffnung des baldigen Sieges der Revolution in die Arme. Noch hatte er sich aus seinen verschiedensten Erfahrungen sein System aufgebaut; die politischen Forderungen Rossenre's und die schrankenlosen Verklärungen Tocquevilles wogen und mischten sich in seinem Hirn, und wenn er aus der Schänke kam, wo sie zusammen bisfüttert und über die Kompanie gesprochen hatten, träumte er von einer radikalen Regeneration aller Völker, ohne daß es einen Blutkampf kostet, ohne daß eine Feindscherei verschlagen würde. Das war, die Mittel, zu diesem Endresultat zu gelangen, blieben ihm dunkel. Er rebellierte sich, daß alles sehr schön gehen werde, doch war er unfähig, sich die Entwicklung der Dinge zu verantworten. In seinen Noten war er oft von weiser Weisung, oft von bedauerlicher Inkonsistenz, er pflegte gern zu wiederholen, man sollte die Politik nicht in die soziale Frage mischen, eine Phrase, die er irgendwo gelesen und die ihm fitte das Ohr der phlegmatischen Kohlenmänner ganz besonders geeignet schien.

Geben Abend blieb man jetzt bei Mäzen vor dem Schlafengehen noch eine halbe Stunde plaudern beisammen, und regelmäßig pflegte Stephan das Gespräch auf dasselbe Thema zu bringen. Seit sich seine Natur durch das Leben verfeinert hatte, verlegte ihn das enge Zusammenwohnen im Arbeitshof. Waren sie Thiere, daß man sie

Generals der Infanterie von Losinski eine Kommission zur Beratung eines Entwurfes für eine neue Militär-Strafprozeßordnung. Dieselbe hat sich natürlich auch mit der Frage beschäftigt, ob die Offenlichkeit des Verfahrens für die gesammte deutsche Armee eingeführt werden soll. Die Entscheidung wird allem Anschein nach nicht zu Gunsten dieses in Bayern bewährten Prinzips ausfallen, und zwar angeblich mit Rücksicht auf die Disziplin:

"Es liegt auf der Hand", heißt es in den "Hans. Nachr.", "daß die besonderen Verhältnisse des Soldatenstandes und vor allem die Rücksichten auf die Disziplin, diese Grundlage aller militärischen Leistungsfähigkeit, eine andere Beurteilung des besten und zeitgemäßen Strafverfahrens erfordern, als die für das Rival-Strafverfahren maßgebenden Gesichtspunkte. Und hier können allerdings erste Bedenken gegen die Offenlichkeit des Strafverfahrens bei Personen des Soldatenstandes, wie in Bayern üblich ist, höchst nicht unterdrückt werden. Selbst in den militärischen Kreisen Bayerns ist man sich darüber vollkommen im Klaren, welche Gefahren für die Disziplin das dort übliche Verfahren unter Umständen in sich schließt."

Bisher hat man noch nicht das eingestandene gehabt, daß die Disziplin in der bayerischen Armee unter dieser Einrichtung irgendwie gelitten hätte. Das ist in der That ein "Reservatecht", auf das Bayern stolz sein kann, und das es nicht leichtlich opfern wird. — Die Gegner der Offenlichkeit, indem sie sich auf die "Disziplin" berufen, geben damit zu, daß man in militärischen Kreisen Ursache hat, strafbare Handlungen von Willkür, die Gestaltung derselben und ihre Verurteilung im Gerichtsverfahren vor dem Volke geheim zu halten. Da ist ja allerdings so manche unerhörliche Handlung von Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen abzuweichen, die das öffentliche Rechtsbewußtsein in schwerster Weise verletzt und durchaus nicht dazu beitragen kann, die Freude am militärischen Dienst zu erhöhen. Wir meinen aber, daß gerade die Offenlichkeit des Verfahrens in hohem Maße mit dazu beizutragen vermögen, Vorgesetzte, die zu Greissen wider ihre Untergebenen geneigt sind, zu zögeln. Das öffentliche Bekanntwerden und die öffentliche Verhandlung und Urteilshaltung solcher Greisse mag Menschen mit Recht eine empfindlichere Strafe dunkeln als die paar Tage, Wochen oder Monate Festungshaft, die das Militärgericht erkennt. Die vom öffentlichen Rechtsbewußtsein gehabte Kontrolle ist hier von außerordentlichem Werth. Die wahre und rechte, sich in den rechtlichen und fiktiven Grenzen haltende Disziplin hat diese Kontrolle nicht zu fürchten.

— Rund zwölf Vorlagen sollen, wie offiziell geschrieben wird, aus dem Ministerium des Innern dem preußischen Landtag zugehen. Neben den Erklärungen zur Landgemeindeordnung, welche die besonderen Verhältnisse in den alten westlichen und in den neuen Provinzen nachweislich machen, werden noch eine Reihe weiterer Gesetze, über die Vertheilung der Polizeikosten in Süddänemark, über Polizei und über anderweitige Vertheilung der außerordentlichen Armenlast, ferner eine Vorlage für den Stadtkreis Wiesbaden usw. erscheinen.

— Die Frage der Reform des militärischen Gerichtsbarkeit ist besonders in den letzten Jahren immer wieder geworden. Insbesondere verlangt das Rechtsbewußtsein des Volkes entschieden die Offenlichkeit des Verfahrens vor den Militärgerichten, wie sie in Bayern längst besteht. Gegenwärtig nun tagt in Berlin unter dem Vorsteher des

Sachsenwalds macht sich der Einfluss der Farmers' Alliance fühlbar. Die Landwirte, obigen Sachverständige, sehen ein, daß bei der neuen Ordnung ein Wettbewerb mit Canada, Australien und Indien auf dem englischen Markt nicht mehr möglich sein würde. Das Kriegsgefecht war vernehmlich: Gegen den Mac Kinley-Tarif! Dennoch will man zur Gründung einer Produktionsgenossenschaft verwenden, zu welchem Zweck ein Statut ausgearbeitet ist. Die Anhänger sind wohl möglich nicht bemessen werden.

Der Zugang ist von den Töpfern fern zu halten nach Straßburg II.-R. und Rothenburg O.-L. Ueber das Geschäft des Töpfersmeisters lange in Hamb. ist Verhandlungen halber die Spur verhangt.

Der Zugang ist fernzuhalten von dem Geschäft des Töpfersmeisters R. Feistel in Reiche.

Der Zugang ist der Fensterscheide halber auf das Strengste von Berlin fernzuhalten.

— Österreich. In Steinschönau (Böhmen) findet am 16. November der erste Verbandsitag des Verbandes der Arbeiter der Glas- und Keramikwaren-Branche statt.

Ein österreichisch-ungarischer Bülfertag ist auf den 7. und 8. Dezember er. nach Wien einberufen worden. Die Tagesordnung lautet: 1. Begrüßung der Delegierten und Wahl des Bureau.

2. Situationsberichte. 3. Organisationsfragen: a) Die Gewerks- und Genossenschafts-Organisation, sowie die Wirkung des Berufs- und Versammlungs-Rechts auf diese Organisation. b)

Regelung des Reiseunterstützungswesens und die Arbeitsermittlung. c) Wahl eines Organisationskomitees. 4. Gewerbliche Fragen: a) Arbeitzeit und Arbeitslohn (Sonntagstrafe). b) Fabrik- und Werkstätten-Ordnung. c) Schlingensiedlung.

5. Arbeiterschutzfragen: a) Gewerbe- und Fabrik-Inspektion. b) Arbeitersammel- und Eingangsämter. c) Kranken- und Unfalls-Versicherung. 6. Streitgelegenheiten. 7. Die Fachpreise: a)

Die Bedeutung derselben. b) Deren Verbreitung. c) Anträge über die Ausgestaltung derselben. 8. Allgemeine Anträge und Anfragen.

Arbeitsgesetzgebung.

Arbeitschutz-Kommission.

Die §§ 120a bis 120c der Regierungsvorlage enthalten die Bestimmungen über die zum Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter zu treffenden Einrichtungen.

Zur Orientierung der Leser lassen wir die betreffenden Paragraphen der Vorlage hier folgen:

§ 120a. (Neu.)

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Betriebsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geschäftsräume so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowohl geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbefindet ist für genügend Licht, ausreichendes Luftzutrieb und Luftwechsel, Sicherung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entstehenden Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutz der Arbeiter gegen gefährliche Veränderungen mit Waschsalen und Waschmaschinen oder gegen andere, in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikwinden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorrichtungen über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu treffen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§ 120b. (Neu.)

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und dies

für beide Firmen eingetragen. Schuchert soll etwas thun, aber in Bezug der dannenden Ausstellung, Personal u. s. w. gleich sich die Differenz rechtlich aus. Hartwig besprach die Elektrizitätsanlage auf der Stadt "mellende kub", die Gaskanstalt, die mit 100 Proz. Gewinn arbeitet, und fürchtete durch Einführung der Elektrizität für die Stadtkasse einen Ausfall von 1.400.000 Mark, dem Städte einen Gewinn ansonst der Stadt Berlin an dem Elektrizitätswerk — in Berlin ist letzteres Aktiengesellschaft — von 53.000 Mark entgegensteht, außer 10 Proz. Dividende an die Aktionäre. Der Streit hielt und hielt nur zur Ablösung der Rathövorlage: Siemens u. Halske die Wette auszuführen und die Dampfmaschinen von je 500 Pferdestärken, sowie Akkumulatoren stellen zu lassen, gefüllt. Die Ausstellungsort: bei Beendigung der Elektrizitätsausstellung in Frankfurt a. M. 1891 zu warten, sowie künftig Konkurrenz in Bezug des Elektrizitätswerkes auszuzeichnen, ist also angenommen.

Inzwischen sind also nur Privatanlagen möglich. Dr. Blochwitz meinte noch u. a. bei der Ausführung gegen den Vorwurf: Dresden hält in Allem nach, Krähwinkel sei bald gesagt, aber eine Million sei auch bald weg, während Hartwig mit seinen Bemerkungen den Vogel abschlägt: Das Elektrizitätswerk sei das Messer, mit dem die Stadt ihren nächsten Nachbarn das Gelerne abschnürt. Das Dresdner Trottoir sieht er in ein Verhältnis zum Berliner Platz, wie Waller zur Platzgrau.

Bei allem darf auch diesmal die Hartwig'sche Dialektik die Rathövorlage zu Falle gebracht. —

Heitere.

Kasernehofblätter. Unteroffizier (zu einem Rekruten): "Der Kasten frischt daher wie 'ne Schnur", die mit dem Vorherhof in 'ne Glasscherbe gespielen ist!"

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

„Kassel, 3. Nov. Nach einer vorliegenden Quittungsvorlage sind zur Unterstützung der arbeitslosen Tabakarbeiter und Arbeitersinnen in Eichwege bislang an freiwilligen Beitragenden 10,964 Mark eingegangen. Einen Theil dieser Gelder will man zur Gründung einer Produktionsgenossenschaft verwenden, zu welchem Zweck ein Statut ausgearbeitet ist. Die Anhänger sind wohl möglich nicht bemessen werden.

Der Zugang ist von den Töpfern fern zu halten nach Straßburg II.-R. und Rothenburg O.-L.

Ueber das Geschäft des Töpfersmeisters Lange in Hamb. ist Verhandlungen halber die Spur verhangt.

Der Zugang ist fernzuhalten von dem Geschäft des Töpfersmeisters R. Feistel in Reiche.

Der Zugang ist der Fensterscheide halber auf das Strengste von Berlin fernzuhalten.

— Österreich. In Steinbockau (Böhmen) findet am 16. November der erste Verbandsitag des Verbandes der Arbeiter der Glas- und Keramikwaren-Branche statt.

Ein österreichisch-ungarischer Bülfertag ist auf den 7. und 8. Dezember er. nach Wien einberufen worden. Die Tagesordnung lautet: 1.

2. Situationsberichte. 3. Organisationsfragen:

a) Die Gewerks- und Genossenschafts-Organisation, sowie die Wirkung des Berufs- und Versammlungs-Rechts auf diese Organisation. b)

Regelung des Reiseunterstützungswesens und die Arbeitsermittlung. c) Wahl eines Organisationskomitees. 4. Gewerbliche Fragen: a) Arbeitzeit und Arbeitslohn (Sonntagstrafe). b) Fabrik- und Werkstätten-Ordnung. c) Schlingensiedlung.

5. Arbeiterschutzfragen: a) Gewerbe- und Fabrik-Inspektion. b) Arbeitersammel- und Eingangsämter. c) Kranken- und Unfalls-Versicherung. 6. Streitgelegenheiten. 7. Die Fachpreise: a)

Die Bedeutung derselben. b) Deren Verbreitung. c) Anträge über die Ausgestaltung derselben. 8. Allgemeine Anträge und Anfragen.

— Sachsen. In der Tagesordnung der Gewerkschaften steht:

„Die Gewerkschaften sind verpflichtet, die Betriebsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geschäftsräume so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowohl geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbefindet ist für genügend Licht, ausreichendes Luftzutrieb und Luftwechsel, Sicherung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entstehenden Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutz der Arbeiter gegen gefährliche Veränderungen mit Waschsalen und Waschmaschinen oder gegen andere, in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikwinden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorrichtungen über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu treffen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

— Sachsen. In der Tagesordnung der Gewerkschaften steht:

„Die Gewerkschaften sind verpflichtet, die Betriebsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geschäftsräume so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowohl geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbefindet ist für genügend Licht, ausreichendes Luftzutrieb und Luftwechsel, Sicherung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entstehenden Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutz der Arbeiter gegen gefährliche Veränderungen mit Waschsalen und Waschmaschinen oder gegen andere, in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikwinden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorrichtungen über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu treffen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

— Sachsen. In der Tagesordnung der Gewerkschaften steht:

„Die Gewerkschaften sind verpflichtet, die Betriebsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geschäftsräume so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowohl geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbefindet ist für genügend Licht, ausreichendes Luftzutrieb und Luftwechsel, Sicherung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entstehenden Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutz der Arbeiter gegen gefährliche Veränderungen mit Waschsalen und Waschmaschinen oder gegen andere, in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikwinden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorrichtungen über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu treffen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

— Sachsen. In der Tagesordnung der Gewerkschaften steht:

dum zu reichen, wenn über die Aufrechnungsfähigkeit bestätigt. Wenn Kost ist versteckt, kann abschädige Belehrung nicht gelingen.

Dagegen hat die aufschreibende Stelle beim Beilegen jener Kost, ebenso aber auch dann, wenn die Auszahlung von ihr verzögert werden ist, dem Versicherter eine helle Strafe obzuerufen die für ihren Besitz zuständigen Dienstbeamten oder dem Betriebsmann oder einem Beamten des Leopold von den zentralen Thalischen und den erhaltenen Verlust mit dem bestimmteten Aufzettung zu machen, für die zweite den doppelten Aufzettung von Minuten bis etwa erheblich erhöhten untersteuerten Kosten zu verfügen.

Die Kosten der ungestillten beobachteten Emissarungen sowie der Aufzettungen an die Belehrungsstelle hat die letztere zu erfordern (§ 141 des Gesetzes), sofern dieselben nicht nach allgemeinem Gemüthe anderem Belehrungen vorstehen.

23. Sofern die aufschreibende Stelle Gewiss zu der Annahme hat, daß bei der Aufrechnung militärische Dienstleistungen oder Kraftleistungen zu berücksichtigen sind, so hat sie dem Haber der Outfitungsliste, sofern dieselbe deren Anrechnung nicht selbst beantragt hat, die Belehrung der ehemaligen Abwesenheit von Kriegswegen zu empfehlen und die Aufzettung einzuhalten auszulegen.

24. Unter der Aufrechnung hat die aufschreibende Stelle das Datum und das Datum, sowie ihre Dienstliche Bezeichnung (z. B. der Magistrat in Bremberg) zu setzen; der Unterschrift des aufschreibenden Beamten bedarf es nicht. Nach Belehrung der aufschreibenden Stelle ist durch Stempele abzurufen.

Bescheinigung über das Ergebnis der Aufrechnung.

25. Über das Ergebnis der Aufrechnung ist dem Haber der Outfitungsliste eine Bescheinigung zu ertheilen, welche die aus der Aufrechnung sich ergebenden Entnahmen wiedergibt. Für diese Bescheinigung wird das in der Aufzettung mitgetheilte Formular, welches der Aufrechnungstabellen in der Outfitungsliste entspricht, empfohlen.

Die Bescheinigung ist in unmittelbarem Anschluß an die Aufrechnung auszustellen und entgegen, auf dessen Namen die aufgeschriebene Outfitungsliste lautet, oder seinem Brautstragen zu präsentieren. Sofern die Belehrung nicht durch unmittelbare Auskündigung erfolgen kann, ist sie durch Boten oder durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes (§ 106 a. a. D.) oder andernfalls, jedenfalls aber deßgestalt zu bewirken, daß dem Verleger keine soaren Anklagen daraus erwachsen, die Thatsache der Aufstellung aber offenkundig nachgewiesen werden kann. Wenn der Verleger es unterlassen hat, eine Ladung zur Empfangnahme der Bescheinigung folge zu leisten, so kann die Aufstellung der Bescheinigung auf seine Kosten erfolgen.

Einspruch gegen den Inhalt der Bescheinigung.

26. Gegen den Inhalt der Bescheinigung steht nach § 106 des Gesetzes dem Verlegerin dienen zwei Wochen nach deren Auskündigung der Einspruch zu. Der Einspruch ist unter Vorlegung der Bescheinigung bei derjenigen Stelle zu erheben, welche die Outfitungsliste aufgerufen und die Belehrung ausgestellt hat; die gleiche Stelle hat auch über den Einspruch zu bestimmen.

Das Verfahren über den Einspruch ist ansonsten nicht gebunden. Wird der Einspruch als begründet erkannt, so ist die Aufrechnung und die Belehrung entsprechend zu berichtigen. Die Aufrechnung des Einspruchs ist dem aufschreibenden zu verfügen und zu unterstellen. Dies kann mündlich oder durch Aufzettung eines schriftlichen Bescheides geschehen, auf dessen Aufstellung die obigen Vorschriften über die Aufstellung der Belehrung Anwendung finden. Sind der Entscheidung identische Vorenderkündigungen vorangegangen, so ist dem aufschreibenden auf seinen Antrag und seine Kosten Abschluß der Beweisverhandlungen zu ertheilen.

Die Kosten des Verfahrens sind dem aufschreibenden zu entrichten.

27. Gegen die (vollige oder teilweise) Durchführung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Aufrechnung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Rechts an die der beobachtenden Stelle unmittelbar vorgefahrene Dienstbehörde statt. Der Rechtsfall kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Rechtsfall richtet, eingezogen werden.

Das Verfahren über den Rechtsfall ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 106 a. a. D.). Wird der Rechtsfall als begründet erkannt, so ist die Aufrechnung und die Belehrung unbedingt auf einem besonderen mit derselben zu verbündenden Blatt Papier mit höchster Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Belehrerführer unter Aufgabe der etwa benötigten Bezeichnung mitzuftragen, die auf geschätzte Qualitätssatz oder der aufschreibenden Stelle zurückzugeben.

Kosten des Verfahrens.

28. Aus dem Einspruch sollen dem Verlegerin

im Falle der volligen oder teilweisen Durchführung des Einspruchs finden binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Aufrechnung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Rechts an die der beobachtenden Stelle unmittelbar vorgefahrene Dienstbehörde statt. Der Rechtsfall kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Rechtsfall richtet, eingezogen werden.

Das Verfahren über den Rechtsfall ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 106 a. a. D.). Wird der Rechtsfall als begründet erkannt, so ist die Aufrechnung und die Belehrung unbedingt auf einem besonderen mit derselben zu verbündenden Blatt Papier mit höchster Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Belehrerführer unter Aufgabe der etwa benötigten Bezeichnung mitzuftragen, die auf geschätzte Qualitätssatz oder der aufschreibenden Stelle zurückzugeben.

29. Sofern die aufschreibende Stelle Gewiss zu der Annahme hat, daß bei der Aufrechnung militärische Dienstleistungen oder Kraftleistungen zu berücksichtigen sind, so hat sie dem Haber der Outfitungsliste, sofern dieselbe deren Anrechnung nicht selbst beantragt hat, die Belehrung der ehemaligen Abwesenheit von Kriegswegen zu empfehlen und die Aufzettung einzuhalten auszulegen.

30. Unter der Aufrechnung hat die aufschreibende Stelle das Datum und das Datum, sowie ihre Dienstliche Bezeichnung (z. B. der Magistrat in Bremberg) zu setzen; der Unterschrift des aufschreibenden Beamten bedarf es nicht. Nach Belehrung der aufschreibenden Stelle ist durch Stempele abzurufen.

31)

Bescheinigung über das Ergebnis der Aufrechnung.

32. Über das Ergebnis der Aufrechnung ist dem Haber der Outfitungsliste eine Bescheinigung zu ertheilen, welche die aus der Aufrechnung sich ergebenden Entnahmen wiedergibt. Für diese Bescheinigung wird das in der Aufzettung mitgetheilte Formular, welches der Aufrechnungstabellen in der Outfitungsliste entspricht, empfohlen.

Die Bescheinigung ist in unmittelbarem Anschluß an die Aufrechnung auszustellen und entgegen, auf dessen Namen die aufgeschriebene Outfitungsliste lautet, oder seinem Brautstragen zu präsentieren. Sofern die Belehrung nicht durch unmittelbare Auskündigung erfolgen kann, ist sie durch Boten oder durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes (§ 106 a. a. D.) oder andernfalls, jedenfalls aber deßgestalt zu bewirken, daß dem Verleger keine soaren Anklagen daraus erwachsen, die Thatsache der Aufstellung aber offenkundig nachgewiesen werden kann. Wenn der Verleger es unterlassen hat, eine Ladung zur Empfangnahme der Bescheinigung folge zu leisten, so kann die Aufstellung der Bescheinigung auf seine Kosten erfolgen.

Einspruch gegen den Inhalt der Bescheinigung.

33. Gegen den Inhalt der Bescheinigung steht nach § 106 des Gesetzes dem Verlegerin dienen zwei Wochen nach deren Auskündigung der Einspruch zu. Der Einspruch ist unter Vorlegung der Bescheinigung bei derjenigen Stelle zu erheben, welche die Outfitungsliste aufgerufen und die Belehrung ausgestellt hat; die gleiche Stelle hat auch über den Einspruch zu bestimmen.

Das Verfahren über den Einspruch ist ansonsten nicht gebunden. Wird der Einspruch als begründet erkannt, so ist die Aufrechnung und die Belehrung entsprechend zu berichtigen. Die Aufrechnung des Einspruchs ist dem aufschreibenden zu verfügen und zu unterstellen. Dies kann mündlich oder durch Aufzettung eines schriftlichen Bescheides geschehen, auf dessen Aufstellung die obigen Vorschriften über die Aufstellung der Belehrung Anwendung finden. Sind der Entscheidung identische Vorenderkündigungen vorangegangen, so ist dem aufschreibenden auf seinen Antrag und seine Kosten Abschluß der Beweisverhandlungen zu ertheilen.

Die Kosten des Verfahrens sind dem aufschreibenden zu entrichten.

34. Gegen die (vollige oder teilweise) Durchführung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Aufrechnung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Rechts an die der beobachtenden Stelle unmittelbar vorgefahrene Dienstbehörde statt. Der Rechtsfall kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Rechtsfall richtet, eingezogen werden.

Das Verfahren über den Rechtsfall ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 106 a. a. D.). Wird der Rechtsfall als begründet erkannt, so ist die Aufrechnung und die Belehrung unbedingt auf einem besonderen mit derselben zu verbündenden Blatt Papier mit höchster Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Belehrerführer unter Aufgabe der etwa benötigten Bezeichnung mitzuftragen, die auf geschätzte Qualitätssatz oder der aufschreibenden Stelle zurückzugeben.

Kosten des Verfahrens.

35. Aus dem Einspruch sollen dem Verlegerin

im Falle der volligen oder teilweisen Durchführung des Einspruchs finden binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Aufrechnung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Rechts an die der beobachtenden Stelle unmittelbar vorgefahrene Dienstbehörde statt. Der Rechtsfall kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Rechtsfall richtet, eingezogen werden.

Das Verfahren über den Rechtsfall ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 106 a. a. D.). Wird der Rechtsfall als begründet erkannt, so ist die Aufrechnung und die Belehrung unbedingt auf einem besonderen mit derselben zu verbündenden Blatt Papier mit höchster Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Belehrerführer unter Aufgabe der etwa benötigten Bezeichnung mitzuftragen, die auf geschätzte Qualitätssatz oder der aufschreibenden Stelle zurückzugeben.

Kosten des Verfahrens.

36. Gegen die (vollige oder teilweise) Durchführung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Aufrechnung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Rechts an die der beobachtenden Stelle unmittelbar vorgefahrene Dienstbehörde statt. Der Rechtsfall kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Rechtsfall richtet, eingezogen werden.

Das Verfahren über den Rechtsfall ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 106 a. a. D.). Wird der Rechtsfall als begründet erkannt, so ist die Aufrechnung und die Belehrung unbedingt auf einem besonderen mit derselben zu verbündenden Blatt Papier mit höchster Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Belehrerführer unter Aufgabe der etwa benötigten Bezeichnung mitzuftragen, die auf geschätzte Qualitätssatz oder der aufschreibenden Stelle zurückzugeben.

Kosten des Verfahrens.

37. Gegen die (vollige oder teilweise) Durchführung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Aufrechnung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Rechts an die der beobachtenden Stelle unmittelbar vorgefahrene Dienstbehörde statt. Der Rechtsfall kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Rechtsfall richtet, eingezogen werden.

Das Verfahren über den Rechtsfall ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 106 a. a. D.). Wird der Rechtsfall als begründet erkannt, so ist die Aufrechnung und die Belehrung unbedingt auf einem besonderen mit derselben zu verbündenden Blatt Papier mit höchster Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Belehrerführer unter Aufgabe der etwa benötigten Bezeichnung mitzuftragen, die auf geschätzte Qualitätssatz oder der aufschreibenden Stelle zurückzugeben.

Kosten des Verfahrens.

38. Gegen die (vollige oder teilweise) Durchführung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Aufrechnung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Rechts an die der beobachtenden Stelle unmittelbar vorgefahrene Dienstbehörde statt. Der Rechtsfall kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Rechtsfall richtet, eingezogen werden.

Das Verfahren über den Rechtsfall ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 106 a. a. D.). Wird der Rechtsfall als begründet erkannt, so ist die Aufrechnung und die Belehrung unbedingt auf einem besonderen mit derselben zu verbündenden Blatt Papier mit höchster Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Belehrerführer unter Aufgabe der etwa benötigten Bezeichnung mitzuftragen, die auf geschätzte Qualitätssatz oder der aufschreibenden Stelle zurückzugeben.

Kosten des Verfahrens.

39. Gegen die (vollige oder teilweise) Durchführung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Aufrechnung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Rechts an die der beobachtenden Stelle unmittelbar vorgefahrene Dienstbehörde statt. Der Rechtsfall kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Rechtsfall richtet, eingezogen werden.

Das Verfahren über den Rechtsfall ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 106 a. a. D.). Wird der Rechtsfall als begründet erkannt, so ist die Aufrechnung und die Belehrung unbedingt auf einem besonderen mit derselben zu verbündenden Blatt Papier mit höchster Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Belehrerführer unter Aufgabe der etwa benötigten Bezeichnung mitzuftragen, die auf geschätzte Qualitätssatz oder der aufschreibenden Stelle zurückzugeben.

Kosten des Verfahrens.

40. Gegen die (vollige oder teilweise) Durchführung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Aufrechnung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Rechts an die der beobachtenden Stelle unmittelbar vorgefahrene Dienstbehörde statt. Der Rechtsfall kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Rechtsfall richtet, eingezogen werden.

Das Verfahren über den Rechtsfall ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 106 a. a. D.). Wird der Rechtsfall als begründet erkannt, so ist die Aufrechnung und die Belehrung unbedingt auf einem besonderen mit derselben zu verbündenden Blatt Papier mit höchster Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Belehrerführer unter Aufgabe der etwa benötigten Bezeichnung mitzuftragen, die auf geschätzte Qualitätssatz oder der aufschreibenden Stelle zurückzugeben.

Kosten des Verfahrens.

41. Gegen die (vollige oder teilweise) Durchführung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Aufrechnung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Rechts an die der beobachtenden Stelle unmittelbar vorgefahrene Dienstbehörde statt. Der Rechtsfall kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Rechtsfall richtet, eingezogen werden.

Das Verfahren über den Rechtsfall ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 106 a. a. D.). Wird der Rechtsfall als begründet erkannt, so ist die Aufrechnung und die Belehrung unbedingt auf einem besonderen mit derselben zu verbündenden Blatt Papier mit höchster Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Belehrerführer unter Aufgabe der etwa benötigten Bezeichnung mitzuftragen, die auf geschätzte Qualitätssatz oder der aufschreibenden Stelle zurückzugeben.

Kosten des Verfahrens.

42. Gegen die (vollige oder teilweise) Durchführung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Aufrechnung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Rechts an die der beobachtenden Stelle unmittelbar vorgefahrene Dienstbehörde statt. Der Rechtsfall kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Rechtsfall richtet, eingezogen werden.

Das Verfahren über den Rechtsfall ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 106 a. a. D.). Wird der Rechtsfall als begründet erkannt, so ist die Aufrechnung und die Belehrung unbedingt auf einem besonderen mit derselben zu verbündenden Blatt Papier mit höchster Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Belehrerführer unter Aufgabe der etwa benötigten Bezeichnung mitzuftragen, die auf geschätzte Qualitätssatz oder der aufschreibenden Stelle zurückzugeben.

Kosten des Verfahrens.

43. Gegen die (vollige oder teilweise) Durchführung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Aufrechnung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Rechts an die der beobachtenden Stelle unmittelbar vorgefahrene Dienstbehörde statt. Der Rechtsfall kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Rechtsfall richtet, eingezogen werden.

Das Verfahren über den Rechtsfall ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 106 a. a. D.). Wird der Rechtsfall als begründet erkannt, so ist die Aufrechnung und die Belehrung unbedingt auf einem besonderen mit derselben zu verbündenden Blatt Papier mit höchster Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Belehrerführer unter Aufgabe der etwa benötigten Bezeichnung mitzuftragen, die auf geschätzte Qualitätssatz oder der aufschreibenden Stelle zurückzugeben.

Kosten des Verfahrens.

44. Gegen die (vollige oder teilweise) Durchführung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Aufrechnung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Rechts an die der beobachtenden Stelle unmittelbar vorgefahrene Dienstbehörde statt. Der Rechtsfall kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Rechtsfall richtet, eingezogen werden.

Das Verfahren über den Rechtsfall ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 106 a. a. D.). Wird der Rechtsfall als begründet erkannt, so ist die Aufrechnung und die Belehrung unbedingt auf einem besonderen mit derselben zu verbündenden Blatt Papier mit höchster Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Belehrerführer unter Aufgabe der etwa benötigten Bezeichnung mitzuftragen, die auf geschätzte Qualitätssatz oder der aufschreibenden Stelle zurückzugeben.

Kosten des Verfahrens.

45. Gegen die (vollige oder teilweise) Durchführung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Aufrechnung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Rechts an die der beobachtenden Stelle unmittelbar vorgefahrene Dienstbehörde statt. Der Rechtsfall kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Rechtsfall richtet, eingezogen werden.

Das Verfahren über den Rechtsfall ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 106 a. a. D.). Wird der Re